

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2026-28

Ausgabe: 02.09.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 a Abs. 1 BayBO – Baugenehmigung Az. 20260713
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Neuhaus a. Inn für das Haushaltsjahr 2026

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochs Ausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66a Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Antrag des Herr Maximilian Schäufel, Südend 13, 94086 Bad Griesbach i. Rottal zur Nutzungsänderung von Lagerflächen zu Ausstellungsräumen und zu Büroräumen im Möbelhaus auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1072/7 und 1072/8 der Gemarkung Karpfham, Nibelungenstraße 1 und 1a, 94086 Bad Griesbach i. Rottal

Mit Bescheid vom 25.08.2026, Az. 20260713 wurde der Bauantrag vom 30.03.2026 wie folgt genehmigt:

Tenor:

1. Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Baugenehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.
2. Die vom Antragsteller vorgelegte Betriebs-/Nutzungsbeschreibung vom 14.07.2026 dient als Entscheidungsgrundlage und wird deshalb zum verbindlichen Bestandteil der Baugenehmigung erklärt.
3. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 Euro festgesetzt. Die Auslagen betragen 4,45 Euro.

Nebenbestimmungen:

1. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die Baubeginnsanzeige und die Bescheinigung bzw. Erklärungen nach Art. 62 BayBO, Art. 62a BayBO und Art. 62b BayBO dem Landratsamt Passau vorgelegt wurden (mindestens eine Woche vor Baubeginn).
2. Mit der Baubeginnsanzeige ist die Bescheinigung Standsicherheit I (Vollständigkeit und Richtigkeit des Standsicherheitsnachweises nach Art. 62a Abs. 2 BayBO i. V. m. § 13 Abs. 4 PrüfVBau) eines Prüfsachverständigen für Standsicherheit i. S. d. PrüfVBau vorzulegen. Mit den Bauarbeiten darf folglich erst begonnen werden, wenn die Baubeginnsanzeige und die Bescheinigung Standsicherheit I dem Landratsamt Passau vorliegen.
3. Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage ist mindestens zwei Wochen vorher dem Landratsamt Passau anzuzeigen (Anzeige der Nutzungsaufnahme; Art. 78 Abs. 2 Satz 1 BayBO).
4. Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme ist die Bescheinigung Brandschutz II (ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Verwirklichung des geprüften Brandschutznachweises Art. 62b Abs. 2 BayBO i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 2 PrüfVBau) eines Prüfsachverständigen für Brandschutz i. S. d. PrüfVBau vorzulegen. Die Nutzung darf folglich erst aufgenommen werden, wenn die Anzeige der Nutzungsaufnahme und die Bescheinigung Brandschutz II dem Landratsamt Passau vorliegen.
5. Die Ausführung hat nach dem geprüften Brandschutzkonzept zu erfolgen, wobei die Prüfbemerkungen zu beachten sind.
6. Der Bauherr ist gesetzlich verpflichtet, alle während der Erdarbeiten zutage tretenden Bodendenkmäler unverzüglich dem Landratsamt Passau zu melden. Die Bauarbeiten sind an der Fundstelle sofort einzustellen.

-
7. Der Bauherr ist verpflichtet, öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen, Grundwassermessstellen, Vermessungszeichen, Abmarkungszeichen und Grenzzeichen für die Dauer der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten.
 8. Der Bauherr hat bei der Ausführung nicht verfahrensfreier Bauvorhaben an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfsverfassers enthalten muss („Bautafel“), dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
 9. Auf dem Grundstück sind gemäß Planeintragung 42 Stellplätze zu errichten, bis zur Bezugsfertigkeit des Gebäudes fertig zu stellen und auf Dauer vorzuhalten.
 10. Die Trinkwasserversorgung ist durch Anschluss an die zentrale Anlage sicherzustellen.
 11. Die einwandfreie Beseitigung der Abwässer ist über die örtliche zentrale Abwasseranlage sicherzustellen. Falls der Anschluss im freien Gefälle nicht möglich ist, ist eine Abwasserhebeanlage einzubauen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

**Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur Erhebung von Klagen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise zur Akteneinsicht

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66a Abs. 1 Satz 5 BayBO).

Die oben genannte Baugenehmigung liegt mit den zugehörigen Plänen und Bauvorlagen für Beteiligte nach Art. 29 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der Zeit von

Donnerstag, 03. September 2026 bis Montag, 5. Oktober 2026

während der allgemeinen Dienststunden im

Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer-Nr. 1.23

zur Einsicht aus.

Für die Einsichtnahme wird um vorherige Terminvereinbarung unter Tel. 0851/397-6768 oder per E-Mail an info@landkreis-passau.de gebeten. Bitte geben Sie bei Ihrer Terminanfrage an, dass Sie Einsicht in die Unterlagen zum genehmigten Bauantrag Az. 20260713 nehmen möchten.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen nach Ablauf der vorgenannten Frist mit Wirkung für das Baugenehmigungsverfahren ausgeschlossen sind.

Passau, 25.08.2026
Landratsamt Passau
SG 61

gez. Holler

Bekanntmachung

der

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Grundschule Neuhaus a. Inn für das Haushaltsjahr 2026

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

503.300,00 EURO

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

35.500,00 EURO

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2026** auf **420.000,00 EURO** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2025** auf **138** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **3.043,4783 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **70.000,00 EURO** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Neuhaus a.Inn, den 20.08.2026
gez.

Stephan Dorn
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.08.2026 Gz: 31-3941.03-22 SG 31-03 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung 2026 wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG amtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Neuhaus a. Inn, Klosterstr. 1, 94152 Neuhaus a.Inn, Zimmer 12 innerhalb der allg. Geschäftsstunden öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs 3 GO, § 4 BayKommV).

Neuhaus a.Inn, den 20. August 2026
gez.

Stephan Dorn
Schulverbandsvorsitzender